

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Vom 01.10.2010

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 28.07.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 18/2005) wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,-- €
für jeden weiteren Hund	100,-- €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 2.200,-- €.

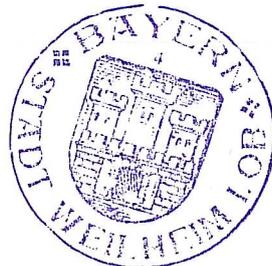
Die Eigenschaften eines Kampfhundes bestimmen sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LStVG; die Rassen, Kreuzungen und sonstigen Gruppen von Hunden, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird, ergeben sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Weilheim, den 01.10.2010



Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
Erster Bürgermeister